



Kg 4691, 4<sup>o</sup>  
(vol. I)

Pa. 12  
6.

**W**on Gottes Gnaden, Friderich/  
König in Preussen/Marggraff zu Bran-  
denburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz-  
Cämmerer und Churfürst ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Lieber Betreuer! Ob zwar in der Pupillen-Ordnung §. 22. eine deutliche  
Vorschrift enthalten/ wie die von denen Itemern/ Städten und Jurisdic-  
tionen jährlich einzufsendende Vormundschafts- Tabellen einzurichten.

So wiewet doch die Erfahrung/ das solcher Vorschrift bisher von denen  
wenigsten Beamten eingefolget seye/ so das darüber bisher vieles unnütziges  
Schreibwerck verursacht worden;

Wir haben demnach nöthig erachtet/ zur künftigen Norm ein Schema,  
so hiebey angeschlossen lieget/ allhier anfertigen zu lassen/ und befehlen Euch  
in Gnaden/ darnach die von Euch jährlich einzufsendende Vormundschafts-  
Tabelle 14. Tage nach Ablauf des Jahrs bey 5. Rthlr. Straffe jedesmahl an-  
hero einzuschicken.

Und da vermuthet wird/ das hin und wieder noch verschiedene vor Erab-  
lirung Unseres Pupillen-Collegii übernommene bisher aber nicht zum Vor-  
schein gekommene Vormundschaften und Curatellen über adeliche oder sonst  
bürgerliche Pupillen, oder Minderjährige/ auch Blödsinnige/ deren Väter  
denen Unt. Gerichten nicht unterworfen gewesen/ annoch vorhanden seyn  
müssen/ indem deren bisher sehr wenige angezeiget worden sind;

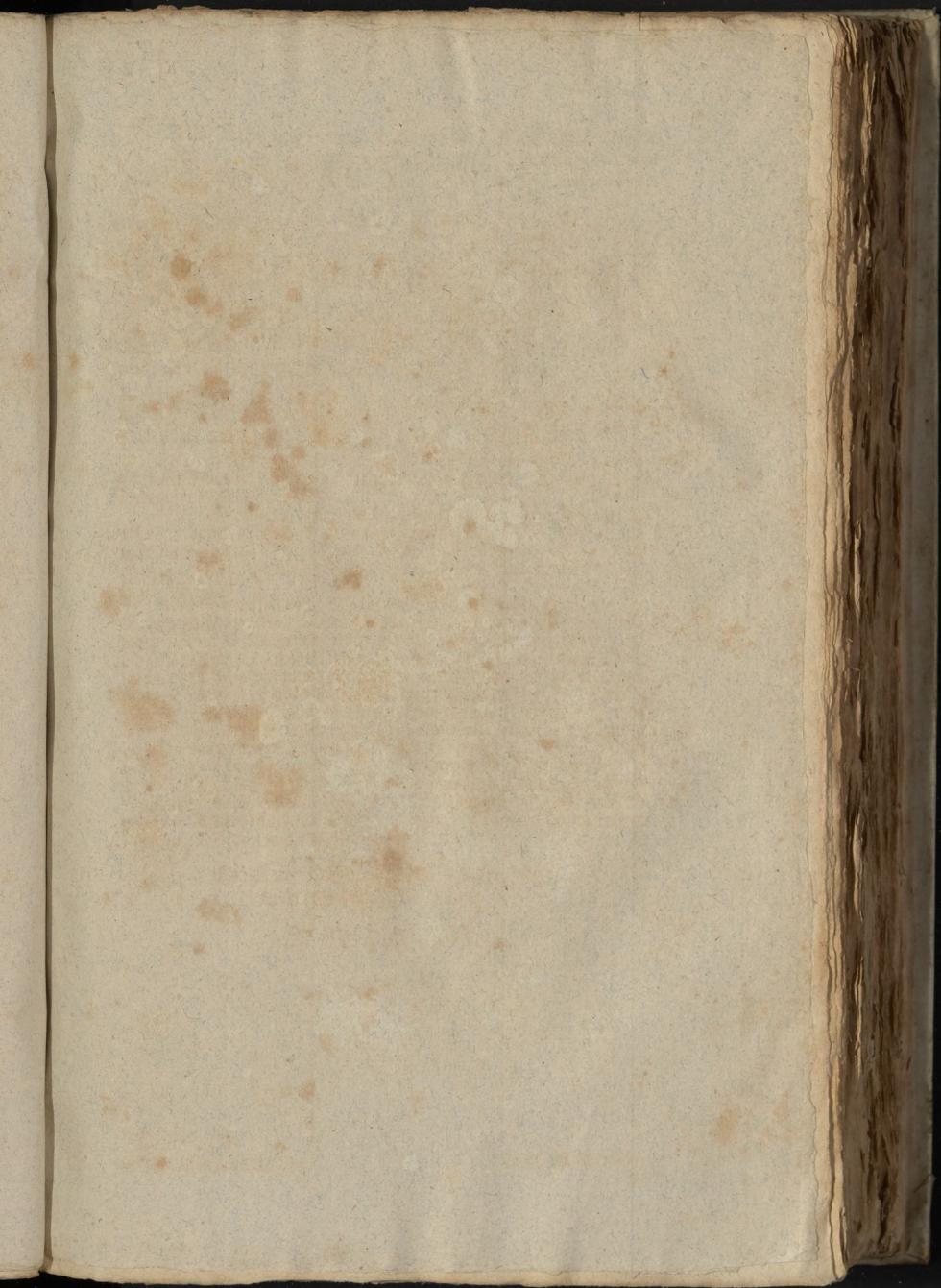
So werden alle Beamte hiedurch zugleich gewarnt/ das ein jeder/ was  
hierunter bisher verschwiegen geblieben/ seines Orths binnen 2. Monaten  
annoch manifestire, da sie sonst zu gewärtigen haben/ in die darauf in dem  
Edict vom 15. July 1749. gesetzte 20. Rthlr. Straffe/ wann man solche Vor-  
mundschaften künftig entdecken wird/ alsdann fällig erkläret zu werden;  
Wornach Ihr also Eures Orths Eure Melures zu nehmen wissen werdet/  
und sind übrigens Euch mit Gnaden gewogen. Begeben Cleve in Unserem  
Pupillen-Collegio den 9. Octobr. 1751.

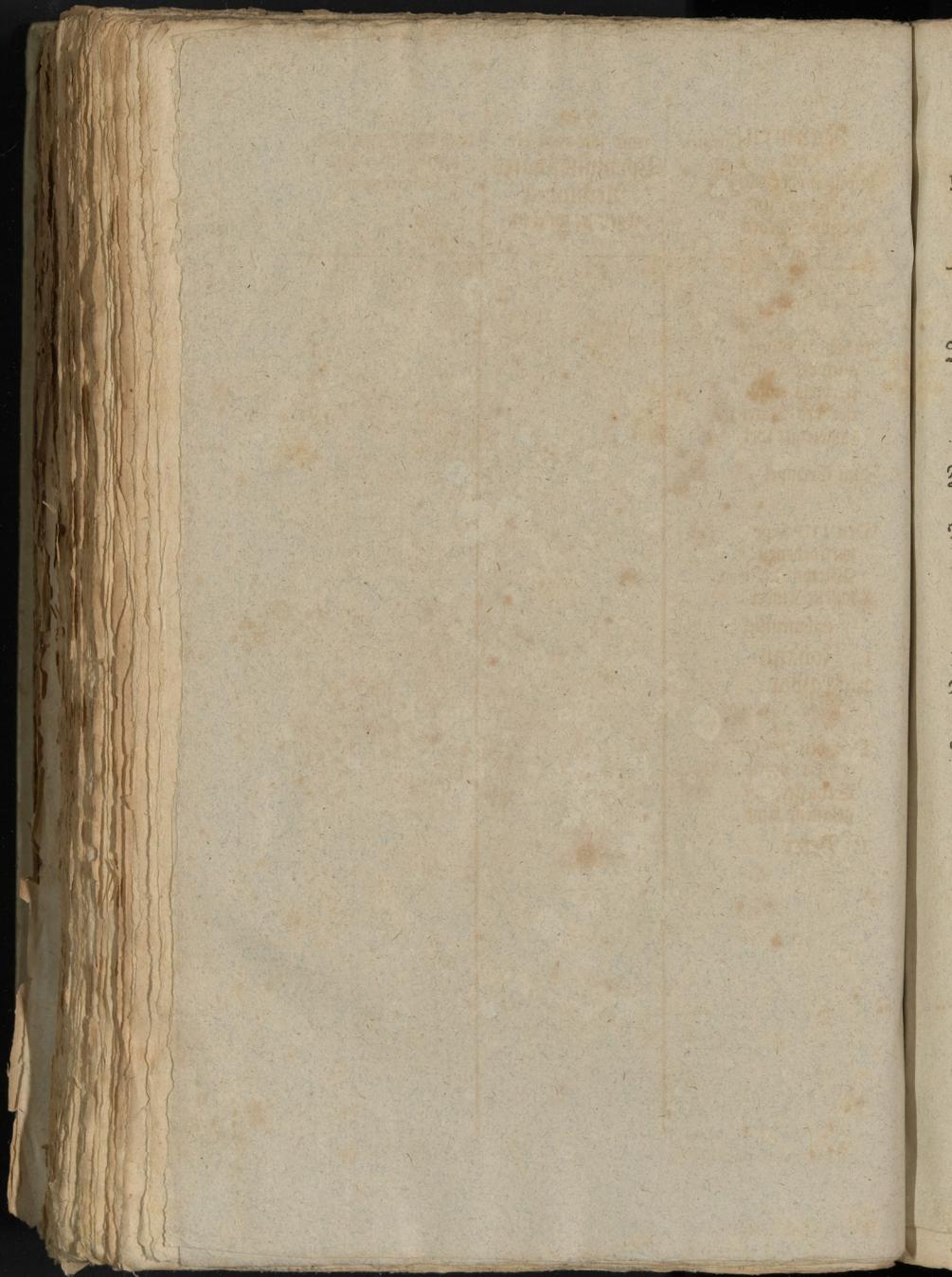
An State und von wegen Allerhöchstglt.  
Seiner Königlichen Majestät.

J. M. von Pabst.









**Nahmen** Curator  
des  
Pupillen oder Mi-  
noren, und  
deren verstorben  
Vaters.

**Ob**  
und wie weit die  
Vormundschafts-  
Rechnung  
abgelegt worden.

**Wie**  
hoch das Vermögen  
der Pupillen oder  
Minorennen.

## Nota

In dieser Colonne  
auch der Tag de  
sterbens und C  
tat des Vater  
angezeigt wer

## Zum Exempel

1.)

Den 11<sup>ten</sup> Sept.  
verstorbenen  
Wirths N. u  
lassene Kinder  
nahmentlich

1. Johann
2. Caspar

2.)

Des den 7<sup>ten</sup> O  
1751. versto  
Schusters N  
gelassene Kind

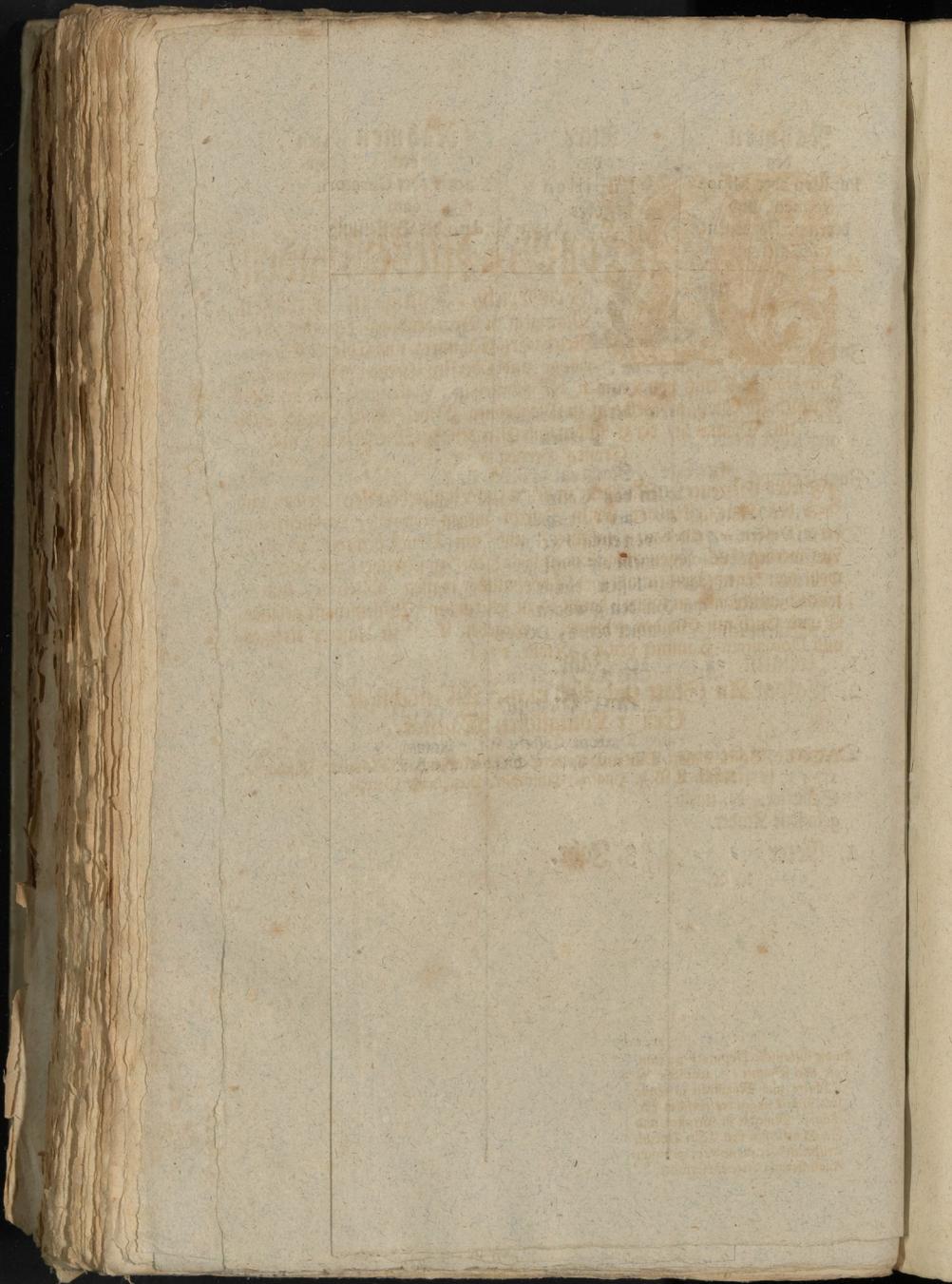
1. Peter

u.

Nahmen des Pupillen oder Mino- rennen, und deren verstorbenen Vaters.	Alter des Pupillen oder Minorennen.	Nahmen des Tutoris oder Curatoris cum dato der Bestellung.	Ob und zu welcher Zeit ein Inventarium oder Ehe- lungs = Reces errichtet worden.	Ob Tutor oder Curator Caution be- stellet.	Ob und wie weit die Vormundschafts- Rechnung abgelegt worden.	Wie hoch das Vermögen der Pupillen oder Minorennen.
<p>Nota</p> <p>In dieser Colonne muß auch der Tag des Ab- sterbens und Quali- tat des Vaters mit angezeigt werden.</p> <p>Zum Exempel</p> <p>1.) Den 11<sup>ten</sup> Sept. 1751. verstorbenen Gast- Wirths N. nachge- lassene Kinder namentlich</p> <p>1. Johann = = 2. Caspar = =</p> <p>2.) Des den 7<sup>ten</sup> October 1751. verstorbenen Schusters N. nach- gelassene Kinder.</p> <p>1. Peter = = x. x.</p>	<p>10. Jahr. 9. Jahr. 3. Jahr.</p>					







Kg 469i (1)  
4°

HS-Abt.

1018

1011



**S**on Gottes Gnaden, **Friedrich**,  
 König in Preussen/ Marggraff zu Bran-  
 denburg/ des Heil. Röm. Reichs Erz-  
 Cämmerer und Churfürst etc. etc. etc.

Lieber Betreuer! Ob zwar in der Pupillen-Ordnung S. 22. eine deutliche  
 Vorschrift enthalten/ wie die von denen Lemtern/ Städten und Jurisdic-  
 tionen jährlich einzusendende Vormundschafts- Tabellen einzurichten.

So weist doch die Erfahrung/ daß solcher Vorschrift bisher von denen  
 nicht befolget seye/ so daß darüber bisher vieles unndthiges  
 geschehet worden;

schon nöthig erachtet/ zur künftigen Norm ein Schema,  
 lieget/ allhier anfertigen zu lassen/ und befehlen Euch  
 die von Euch jährlich einzusendende Vormundschafts-  
 Ablauf des Jahrs bey 5. Rthlr. Straffe jedesmahl an-

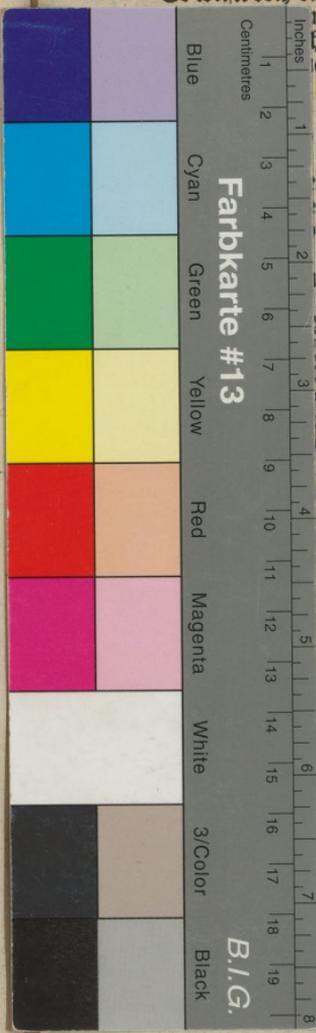
zu bringen wird/ daß hin und wieder noch verschiedene vor Etab-  
 lishment-Collegii übernommene bisher aber nicht zum Vor-  
 mundschaften und Curatellen über adeliche oder sonst  
 oder Minderjährige/ auch Blödsinnige/ deren Väter  
 nicht unterworfen gewesen/ annoch vorhanden seyn  
 bisher sehr wenige angezeigt worden sind;

Beachte hiedurch zugleich gewarnet/ daß ein jeder/ was  
 ihm anbelangt/ sich zu gewärtigen haben/ in die darauf in dem  
 1749. gesetzte 20. Rthlr. Straffe/ wann man solche Vor-  
 züge entdecken wird/ alsdann fällig erkläret zu werden;  
 dieses Urtheils Eure Mesures zu nehmen wissen werdet/  
 Ich mit Gnaden gewogen. Begeben Cleve in Unserm  
 1751. den 9. Octobr.

Ertheilt und von wegen Allerhöchsigl.  
 Ihrer Königlichen Majestät.

J. M. von Pabst.

D. J. Schleichendal.



sträc.